



## Zugang von geflüchteten Menschen zu den ESF-Programmen des Bundes

Aufgrund von Nachfragen aus der Projektträgerlandschaft zu der Frage des Zugangs von geflüchteten Menschen zu den ESF-Bundesprogrammen wird folgendes mitgeteilt:

Sofern „Migrantinnen und Migranten“ nach der entsprechenden Richtlinie Teil der Zielgruppen sein können und die in der Richtlinie bzw. Auswahlkriterien festgelegten Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind grundsätzlich auch **Asylsuchende, Geduldete und Flüchtlinge mit (eingeschränktem) Zugang** zum Arbeitsmarkt **förderfähig**, d.h. sie dürfen dann an den entsprechenden ESF-Bundesprogrammen teilnehmen.

### **Zugang zum Arbeitsmarkt:**

**a) Asylberechtigte**, d.h. anerkannte Flüchtlinge (Personen, die unanfechtbar als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§3 Asylgesetz) oder als subsidiär Schutzberechtigte (§4 Asylgesetz) anerkannt wurden) und Kontingentflüchtlinge haben ab Anerkennung einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

**b) Asylbewerber**, d.h. Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben, haben **grundsätzlich nach 3 Monaten einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt** (mit Zustimmung der BA).

Die 3-Monatsfrist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuches gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei. Falls bis dahin noch keine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, gilt diese Regelung auch für Personen mit einem Ankunftsnachweis.

(<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html> )

**c) Geduldete**, d.h. Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind:

Es besteht ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang **nach 3 Monaten Aufenthalt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Asylbewerbern**.

Hinweis: Ein besteht ein sofortiger (zustimmungsfreier) Arbeitsmarktzugang bei Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen.



**Bestimmte Personengruppen** dürfen jedoch grundsätzlich **keiner Beschäftigung nachgehen** und können somit nicht an den ESF-Bundesprogrammen teilnehmen:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende bzw. Asylbewerber, sofern der Asylantrag bereits gestellt wurde), die **verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen**, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Diese sogenannte EAE- Wohnverpflichtung gilt für sechs Wochen und kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- **Personen aus sicheren Herkunftsländern** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, müssen während des gesamten Asylverfahrens (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" bis zur Ausreise) in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.
- Personen, die eine **Duldung** besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder **wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen** und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter **Asylantrag abgelehnt worden ist**.

Details zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den Fördermöglichkeiten können auch in der nachfolgenden Übersicht des BMAS nachgelesen werden (Stand 23.11.2016):

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

Aktualisierungen werden auf der Internetseite des BMAS unter „Informationen zum Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge“ veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Neustart für Asylsuchende, zum Beispiel zum Thema berufsbezogene Deutschförderung, Integrationsgesetz oder Berufsanerkennung sind hier eingestellt:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/neustart-asylsuchende.html;jsessionid=8A04CD1647FE1FCAC61F40BA23D6A67E>.

**Sofern nicht feststellbar ist, ob ein potenziell Teilnehmender Zugang zum Arbeitsmarkt hat, kann dies bei der Agentur für Arbeit oder der Ausländerbehörde erfragt werden.**

**Der Zugang von geflüchteten Menschen zu den entsprechenden ESF-Bundesprogrammen wird von Seiten der Projektträger eigenständig geklärt.**